



Vorlesung am 6.2.08:
**Deliktsklagen / Dingliche
Klagen**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>



Die Deliktsklagen

- Nach dem Zwölftafelrecht war der Bereich des öffentlichen Strafrechts auf ein Minimum begrenzt:
 - Nur bei Hochverrat, Schadenszauber und wenigen anderen Verbrechen trat Vogelfreiheit (Sazertät) ein.
 - Alle anderen Delikte wurden im Weg der (regulierten) Privatrache gesühnt.
- Im entwickelten Recht war der Bereich des öffentlichen Strafrechts ausgedehnter.
- Es bestanden aber weiterhin privatrechtliche Strafklagen (*actiones poenales*), die in Zivilprozessen durchgesetzt wurden und auf eine Geldbuße gerichtet waren.

Eigenarten der privaten Deliktsklagen

- Konkurrenz mit sachverfolgenden Klagen
 - Problem: Ist mit der Strafzahlung auch der materielle Schaden abgegolten oder kann z.B. neben der Diebstahlsbuße noch Herausgabe der gestohlenen Sache verlangt werden?
- Passive Unvererblichkeit
- Noxalhaftung bei gewaltunterworfenen Tätern (Sklaven und Hauskinder)
 - Entweder muss die Deliktspflicht durch den Herrn erfüllt oder der Täter dem Opfer ausgeliefert werden (*noxae deditio*)
 - *Noxa caput sequitur* – Die Noxalhaftung bleibt auch bestehen, wenn die Person des Gewalthabers wechselt.

Die *actio furti*

- Weiter Diebstahlsbegriff
 - Auch Fälle der Unterschlagung und des *furtum usus* sind erfasst.
- Bei *furtum manifestum*: Vierfacher Sachwert.
 - *Furtum manifestum* auch bei Überführung des Diebes durch rituelle Haussuchung (*quaestio lance et licio*).
- Sonst (*furtum nec manifestum*): Doppelter Sachwert.
- Daneben Rückforderung der Sache mit der *condictio ex causa furtiva*.

Die *actio legis Aquiliae*

- *Lex Aquilia*: Plebiszit von 286 v. Chr.
- Tatbestand:
 - Kapitel 1: Widerrechtliche Tötung (*occidere*) von Sklaven oder Vieh
 - Kapitel 3: Widerrechtliche Sachbeschädigung (*urere rumpere frangere*)
 - Ausdehnung von Kapitel 3 auf alle Formen der Beschädigung (*rumpere = corrumpere*), aber zähes Festhalten am Erfordernis der unmittelbaren Verursachung (*damnum corpore corpori datum*)
 - In das Tatbestandsmerkmal *iniuria* wird das Erfordernis von *dolus* oder *culpa* hineingelesen.
 - Später analoge Klage (*actio in factum*) bei indirekter Verursachung und bei Verletzung von Freien.
- Rechtsfolge: Ersatz des Sachwerts (jeweils Maximalwert in einer bestimmten Zeitspanne).

Die *actio iniuriarum*

- Im alten Recht: Feste Bußen für Körperverletzung an Freien.
- Später: Ersetzung durch eine prätorische Klage wegen *iniuria* (Körperverletzung und Beleidigung → „Verbaliniurien“).
 - Grund: Die Bußen nach dem Recht der Zwölftafeln hatten durch Geldentwertung ihre abschreckende Wirkung verloren.
- Rechtsfolge: Vom Richter festgesetzte Buße mit Genugtuungsfunktion (= Schmerzensgeld)

Weitere Deliktsklagen

- *Actio vi bonorum raptorum* (Raub).
- *Actio de dolo* (allgemeine Arglistklage → § 826 BGB).
- Quasidelikte (ohne Verschuldenserfordernis)
 - *Actio de effusis vel deiectis*.
 - Haftung der *nautae, caupones, stabularii*.
 - Ansatzpunkt für die Entwicklung der Gefährdungshaftung des modernen Rechts!

Die *rei vindicatio*

- Im Zwölftafelrecht:
 - Beide Parteien müssen Eigentum an der Sache behaupten.
 - Austragung des Rechtsstreits im Verfahren der *legis actio sacramento* (Prozesswette).
- Im klassischen Recht sind noch Spuren des alten Rechtszustandes erhalten!

Die klassische *rei vindicatio*

- Zwei Verfahren stehen zur Auswahl:
 - *Per sponsionem*: Die Parteien versprechen sich eine Geldsumme für den Fall, dass ihre Rechtsbehauptung falsch ist.
 - Im Prozess um diese Stipulationen wird als Vorfrage die Eigentumsfrage geklärt.
 - Der Beklagte muss für die Herausgabe der Sache im Fall des Unterliegens Sicherheit leisten.
 - *Per formulam petitoriam*: Formel mit Arbiträrklausel. Dem Richter wird aufgetragen, den Beklagten zur Zahlung des Sachwertes zu verurteilen, wenn die Sache nicht zuvor zurückgegeben wird.

Das Fehlen des Einlassungszwangs

- Ulpian, D. 50, 17, 156 pr.: *Invitus nemo cogitur rem defendere.*
„Niemand wird gegen seinen Willen gezwungen, eine Sache zu verteidigen“.
- Ein Beklagter muss sich auf eine *actio in rem* nicht einlassen. D.h.: Er kann die Mitwirkung an der *litis contestatio* verweigern, ohne dass deshalb Sanktionen gegen ihn verhängt werden.
- Aber: In diesem Fall wird er mit der *actio ad exhibendum* zur Vorlage der Sache (vgl. § 809 BGB) bzw. mit dem *interdictum quem fundum* zur Herausgabe eines Grunsstücks an den Kläger gezwungen.
- Im Ergebnis bedeutet Ulpians Satz nur, dass die Einlassung um den Preis des Verlustes der Sache verweigert werden kann.

Die Voraussetzungen der *rei vindicatio*

- Eigentum des Klägers
- Besitz des Beklagten
 - Nicht: Bloße Detention.
 - U.U. auch: Schuldhafte Aufgabe des Besitzes
- Kein Besitzrecht des Beklagten.

Römisches Privatrecht (14)

Weitere dingliche Klagen

- *Actio Publiciana*
 - Der *rei vindicatio* nachgebildete Klage zum Schutz des bonitarischen Eigentums
 - Vgl. heute: § 1007 BGB
- *Actio negatoria*
 - Klage gegen Beeinträchtigungen des Eigentums auf andere Weise als durch Wegnahme
 - Bsp. Unberechtigte Inanspruchnahme einer Dienstbarkeit.
 - Vgl. heute: § 1004 BGB
- *Hereditatis petitio*
 - Klage des Erben auf Herausgabe des Nachlasses
 - Vgl. heute § 2018 BGB
- Verschiedene Klagen zum Schutz bechränkter dinglicher Rechte
 - Z.B. *vindicatio ususfructus* (vgl. heute § 1065 BGB).



Vorlesung am 13.2.08:
Klausur

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>

